

### **Wirtschaftliches Hilfsmittelmanagement**

Nach § 3 Abs. 4 lit g) soll der HAUSARZT ein wirtschaftliches Hilfsmittelmanagement vornehmen.

Bei der Verordnung von durch die TK definierten Hilfsmitteln durch den HAUSARZT sollen zusätzliche Informationen an die TK zur zielgerichteten und wirtschaftlichen Versorgung in der Vertragssoftware zur Verfügung gestellt werden.